

Bundesgesetzblatt ⁷³³

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 31. Mai 1995

Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 95	Verordnung über die Beteiligung des Rates, der Kommission und der Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Verfahren zur Genehmigung von Freisetzungen und Inverkehrbringen sowie im Verfahren bei nachträglichen Maßnahmen nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Beteiligungsverordnung – GenTBetV) FNA: neu: 2121-60-1-8	734
19. 5. 95	Verordnung zur Durchführung einer Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe (Handwerksähnliches Gewerbe-Zählungs-Verordnung – HwäGewZV) FNA: neu: 708-25-1	736
22. 5. 95	Verordnung über das Fahren mit Sportfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost FNA: neu: 9501-48	737
7. 4. 95	Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Postbank AG FNA: neu: 900-10-4-6; 2030-14-77	739
7. 4. 95	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Postbank AG FNA: neu: 2030-2-26; 2030-14-78	740
7. 4. 95	Anordnung zur Übertragung der Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Postbank AG FNA: neu: 900-10-4-5	741
16. 5. 95	Bekanntmachung von Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) FNA: 1101-2	742
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	743
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	743

**Verordnung
über die Beteiligung des Rates, der Kommission
und der Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union
und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen
Wirtschaftsraum im Verfahren zur Genehmigung von Freisetzungen und Inverkehr-
bringen sowie im Verfahren bei nachträglichen Maßnahmen nach dem Gentechnikgesetz
(Gentechnik-Beteiligungsverordnung – GentBetV)**

Vom 17. Mai 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 6 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

**Verfahren bei Anträgen zur Freisetzung
im Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes**

(1) Das Robert Koch-Institut hat binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags auf Genehmigung einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen eine Zusammenfassung der vom Antragsteller erhaltenen Antragsunterlagen in der von der Kommission oder dem Rat nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG Nr. L 117 S. 15) festgelegten Form der Kommission zu übermitteln.

(2) Das Robert Koch-Institut und die in § 16 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes genannten Behörden berücksichtigen gegebenenfalls die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorgebrachten Bemerkungen bei der Entscheidung über den Freisetzungsantrag. Das Robert Koch-Institut teilt die Entscheidung über den Freisetzungsantrag der Kommission, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zuständigen Landesbehörde mit.

§ 2

**Verfahren bei Anträgen zur Freisetzung
aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union
oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum**

(1) Erhält das Robert Koch-Institut von der Kommission eine Zusammenfassung von Antragsunterlagen für eine Freisetzung aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so kann es innerhalb von 30 Tagen nach der Verteilung der Zusammenfassung durch die Kommission die zuständige Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum um weitere Auskünfte ersuchen und ihr über die Kommission oder unmittelbar seine Bemerkungen übermitteln. Das Robert Koch-Institut hat die Zusammenfassung der Antragsunterlagen und die nachträglich erhaltenen Informationen unverzüglich den in § 16 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 des Gesetzes genannten Behörden zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Wurde in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Freisetzung in Grenznähe zu einem Land der Bundesrepublik Deutschland genehmigt, so hat das Robert Koch-Institut die jeweils zuständige Landesbehörde des angrenzenden Landes über diese Entscheidung zu unterrichten.

§ 3

**Verfahren bei Anträgen
zum Inverkehrbringen von Produkten
im Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes**

(1) Das Robert Koch-Institut hat binnen 3 Monaten nach Eingang des Antrags auf Genehmigung eines Inverkehrbringens, sofern es den Antrag genehmigen will, eine Akte, die die Kurzfassung der Antragsunterlagen in der von der Kommission oder dem Rat nach Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 21 der in § 1 Abs. 1 genannten Richtlinie festgelegten Form sowie eine Beschreibung der Bedingungen enthält, unter denen es die Genehmigung des Inverkehrbringens des Produktes vorschlägt, mit einer befürwortenden Stellungnahme an die Kommission weiterzuleiten. Das Robert Koch-Institut hat insbesondere anzugeben, ob es den Antragsteller nach § 6 Abs. 3 der Gentechnik-Verfahrensverordnung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2378) von Antragsanforderungen nach Anlage 3 Teil B der Gentechnik-Verfahrensverordnung befreit hat.

(2) Das Robert Koch-Institut hat die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes zu erteilen, sobald die Frist von 60 Tagen nach der Verteilung der Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 durch die Kommission an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstrichen ist und keiner dieser Staaten mit Gründen versehene Einwände erhoben hat.

(3) Hat ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Gründen versehene Einwände erhoben, tritt das Robert Koch-Institut in Verhandlungen mit der zuständigen Behörde dieses Staates ein, mit dem Ziel, innerhalb der Frist nach Absatz 2 eine Einigung herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, hat das Robert Koch-Institut entsprechend der Einigung zu entscheiden. Das Robert Koch-Institut hat die Einwände unverzüglich den in § 16 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes genannten Behörden zur Stellungnahme zuzuleiten.

(4) Kommt keine Einigung zustande, unterrichtet das Robert Koch-Institut unverzüglich die Kommission. Trifft die Kommission oder der Rat einen positiven Beschluß nach Artikel 13 Abs. 3 Halbsatz 2 in Verbindung mit Artikel 21 der in § 1 Abs. 1 genannten Richtlinie, erteilt das

Robert Koch-Institut die Genehmigung nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes.

(5) Das Robert Koch-Institut hat die Kommission, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die zuständigen obersten Landesbehörden über die Erteilung der Genehmigung zu unterrichten.

(6) Das Robert Koch-Institut hat die Genehmigung zu versagen, wenn die Kommission oder der Rat eine ablehnende Stellungnahme abgegeben haben.

(7) Erhält das Robert Koch-Institut zusätzliche Informationen nach § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Risiken des Produktes für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, so hat es diese der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unverzüglich zu übermitteln.

§ 4

Verfahren bei Anträgen zum Inverkehrbringen von Produkten aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Erhält das Robert Koch-Institut von der Kommission einen Antrag zum Inverkehrbringen eines Produktes aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und hat es begründete Einwände, so wird das Robert Koch-Institut diese innerhalb von 60 Tagen nach Verteilung des Antrags durch die Kommission der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermitteln und an einem Einigungsversuch mitwirken. Das Robert Koch-Institut hat den Antrag unverzüglich den in § 16 Abs. 4 Satz 3 des

Gesetzes genannten Behörden zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 5

Verfahren bei der Anordnung des Ruhens der Genehmigung für ein Inverkehrbringen oder bei der einstweiligen Untersagung des Inverkehrbringens eines Produktes

(1) Das Robert Koch-Institut unterrichtet unter Angabe von Gründen unverzüglich die Kommission, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die zuständigen obersten Landesbehörden, wenn das Ruhen der Genehmigung für ein Inverkehrbringen nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes ganz oder teilweise angeordnet oder ein Inverkehrbringen nach § 26 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes ganz oder teilweise einstweilig untersagt worden ist.

(2) Das Robert Koch-Institut hat die Genehmigung für ein Inverkehrbringen ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine solche Maßnahme durch eine Entscheidung der Kommission oder des Rates nach Artikel 16 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 21 der in § 1 Abs. 1 genannten Richtlinie vorgegeben ist. Unter denselben Voraussetzungen hat das Robert Koch-Institut eine Anordnung nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes oder die zuständige Landesbehörde eine Untersagung nach § 26 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes aufzuheben; dies gilt nicht, wenn die Anordnung oder Untersagung bis zur Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Union befristet war.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die darin enthaltenen Regelungen über die Beteiligung der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind ab dem 1. Januar 1995 anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Mai 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
zur Durchführung einer Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe
(Handwerksähnliches Gewerbe-Zählungs-Verordnung – HwäGewZV)**

Vom 19. Mai 1995

Auf Grund des § 9 Nr. 2 des Handwerkstatistikgesetzes vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Anordnung der Zählung

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Struktur handwerksähnlicher Gewerbe wird im Jahre 1996 eine Zählung im handwerksähnlichen Gewerbe als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe und Unternehmen, deren Inhaber in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind.

§ 3

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale der Zählung sind:

1. für den Betrieb:
 - Art des Betriebes,
2. für das Unternehmen:
 - a) hauptsächlich ausgeübtes Gewerbe nach der Anlage B der Handwerksordnung,
 - b) Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht,
 - c) Umsatz.

(2) Die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b werden nach dem Stand vom 31. März 1996 erhoben. Das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird für das Vorjahr erfaßt.

§ 4

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der gewerblichen Niederlassung des Auskunftspflichtigen,

2. Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
3. bei Betrieben, die nicht Hauptsitz des Unternehmens sind, Name und Anschrift des Unternehmens.

§ 5

Auskunftspflicht

(1) Bei der Zählung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 4 Nr. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften.

§ 6

Übermittlungsregelung

An die für Wirtschaft und Landesplanung zuständigen obersten Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

§ 7

Mitwirkung der Handwerkskammern

Die Handwerkskammern übermitteln den statistischen Ämtern der Länder für die Durchführung der Zählung auf Anforderung Name und Anschrift der in das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie die eingetragenen handwerksähnlichen Gewerbe.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Mai 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Verordnung
über das Fahren
mit Sportfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen
im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost**

Vom 22. Mai 1995

Auf Grund

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) und des § 3e Abs. 1 Satz 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes, der durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 Satz 1 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) verordnet das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Binnenschiffahrtsstraßen die nachfolgend aufgeführten Bundeswasserstraßen:
 - a) Untere Havel-Wasserstraße von km 4,0 (Pichelsdorfer Gemünd) bis km 20,1 (Nedlitz) einschließlich Scharfe Lanke, Großer Wannsee und Jungfersee, Krampnitzsee und Lehnitzsee, Sacrower Lanke;
 - b) Potsdamer Havel von km 6,85 (Autobahnbrücke) bis km 29,92 (Krughorn) einschließlich Tiefer See, Templiner See, Petzinsee, Schwielowsee, Glindowsee und Großer Zernsee;
 - c) Teltowkanal von km 0,0 bis km 3,3 einschließlich Glienicker Lake und Griebnitzsee;
 - d) Prinz-Friedrich-Leopold-Kanal (Griebnitzkanal) von km 0,0 bis km 3,5 einschließlich Kleiner Wannsee, Pohlesee und Stölpchensee;
 - e) Havel-Oder-Wasserstraße von km 0,58 (Schleuse Spandau) bis km 10,4 (Abzweig Havelkanal) einschließlich Tegeler See und Nieder Neuendorfer See;
 - f) Spree-Oder-Wasserstraße von km 33,25 (Lange Brücke) bis km 45,1 (Einfahrt Oder-Spree-Kanal) einschließlich Langer See, Große Krampe, Seddinsee, Gosener Kanal und Gosener Graben;
 - g) Müggelspree von km 0,0 bis km 11,39 einschließlich Köpenicker Alte Spree, Großer und Kleiner Müggelsee und „Die Bänke“;
 - h) Rüdendorfer Gewässer von km 0,0 bis km 7,8 (Autobahnbrücke) einschließlich Dämeritzsee, Flakensee und Kalksee;
 - i) Dahme-Wasserstraße von km 0,0 bis km 25,0 einschließlich Zeuthener See, Wernsdorfer Seenkette, Sellenzugsee, Möllenzugsee, Krimnicksee, Krüpel-See, Zernsdorfer Lanke und Dolgensee;
 - j) Werbellinsee;

2. Sportfahrzeuge Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor, die für Sport- oder Erholungszwecke verwendet werden.

§ 2

Fahrgeschwindigkeiten

- (1) Abweichend von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (Anhang zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985, BGBl. I S. 734), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, und der Anlage 13 der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Mai 1989 (Sonderdruck Nr. 1318 des Gesetzblatts), die zuletzt durch Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1990 (Sonderdruck Nr. 1318/1 des Gesetzblatts) geändert worden ist, darf mit Sportfahrzeugen auf Seen und seeartigen Erweiterungen mit einer Gewässerbreite über 250 m eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 8 km/h nicht überschritten werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 und den dort genannten Vorschriften darf mit Sportfahrzeugen

1. auf der Unteren Havel-Wasserstraße von km 4,0 bis km 13,0 innerhalb der durch Betonung nach Anlage 8 Nr. 1 bis 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gekennzeichneten Fahrrinne
 - a) von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h,
 - b) von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h,
2. außerhalb des ufernahen Schutzstreifens von 5.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr auf folgenden Seen und seeartigen Erweiterungen
 - a) Großer Müggelsee innerhalb der durch Betonung nach Anlage 8 Nr. 1 bis 3 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gekennzeichneten Fahrrinne,
 - b) Großer Wannsee,
 - c) Jungfersee,
 - d) Tiefer See,
 - e) Templiner See,
 - f) Schwielowsee,
 - g) Großer Zernsee,
 - h) Havel-Oder-Wasserstraße von km 1,0 bis km 10,0,
 - i) Spree-Oder-Wasserstraße von km 33,25 bis km 45,0 mit Seddinsee,
 - j) Untere Havel-Wasserstraße von km 13,0 bis km 20,1,
 - k) Dämeritzsee, Flakensee, Kalksee,
 - l) Zeuthener See,
 - m) Werbellinsee

eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h

nicht überschritten werden. Als ufernaher Schutzstreifen gilt eine 100 m breite parallel zum Ufer verlaufende Wasserfläche.

§ 3

Verkehrsbeschränkung

(1) Auf dem Großen Müggelsee darf außerhalb der gekennzeichneten Fahrinne der Verbrennungsmotor eines Sportfahrzeugs nicht in Betrieb gesetzt oder betrieben werden (Fahrverbot außerhalb der Fahrinne). Ein Sportfahrzeug, das seinen ständigen Liegeplatz am Ufer des Sees hat, darf diesen mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor auf kürzestem Weg zur bezeichneten Fahrinne verlassen oder aufsuchen.

(2) Auf den folgenden Seen

1. Glindowsee,
2. Petzinsee,
3. Krampnitz- und Lehnitzsee,
4. Scharfe Lanke,
5. Sacrower Lanke,
6. Nieder Neuendorfer See ab km 10,0,
7. Große Krampe,
8. „Die Bänke“,
9. Kleiner Müggelsee,
10. Kalksee,
11. Tegeler See,
12. Werbellinsee,
13. Zernsdorfer Lanke

darf während der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr der Verbrennungsmotor eines Sportfahrzeugs nicht in Betrieb gesetzt oder betrieben werden (Fahrverbot). Ein Sportfahrzeug, das seinen ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen hat, darf diesen mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor auf kürzestem Weg aufsuchen.

§ 4

Ausnahmen

(1) Die Wasser- und Schifffahrsdirektion Ost kann auf bestimmten Binnenschiffahrtsstraßen oder Teilabschnitten abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 andere Höchstgeschwindigkeiten festsetzen. Sie kann auch im Einzelfall für bestimmte Sportfahrzeuge oder für besondere Veranstaltungen nach § 1.23 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 andere Geschwindigkeiten zulassen oder von Fahrverboten nach § 3 Abs. 1 und 2 befreien.

(2) Der Schiffsführer eines Sportfahrzeugs, der auf Grund einer Ausnahmeregelung oder Befreiung nach Absatz 1 Satz 2 fahren darf, hat dies durch eine gelb-blaue senkrecht gestreifte Flagge entsprechend dem Buchstaben „G“ des Internationalen Flaggenalphabets an seinem Sportfahrzeug kenntlich zu machen. Die Bescheide über die Ausnahmeregelung oder Befreiung vom Fahrverbot sind an Bord mitzuführen und den zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 Satz 1 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 den Verbrennungsmotor in Betrieb setzt oder betreibt oder
3. entgegen § 4 Abs. 2 ein Sportfahrzeug nicht kenntlich macht oder einen dort genannten Bescheid an Bord nicht mitführt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1995

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Anordnung
zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet
des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Postbank AG**

Vom 7. April 1995

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird folgende Anordnung erlassen:

- 1 Wir übertragen den Postbank Niederlassungen – je für ihren dienstrechtlichen Zuständigkeitsbereich – die Befugnis,
 - 1.1 nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes Beamten Jubiläumsszuwendungen zu gewähren oder zu versagen,
 - 1.2 nach § 70 des Bundesbeamtengesetzes über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu entscheiden, die Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in bezug auf ihr Amt gewährt werden; bei Belohnungen oder Geschenken, die einem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gewährt werden, ist für diese Entscheidung diejenige Organisationseinheit zuständig, deren Bereich der Beamte zuletzt angehört hat.
- 2 Wir übertragen den Postbank Niederlassungen – je für ihren dienstrechtlichen Zuständigkeitsbereich – die Befugnis,
 - 2.1 nach § 64 des Bundesbeamtengesetzes von einem Beamten die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
 - 2.2 nach § 65 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen und zu versagen sowie Genehmigungen zu widerrufen,
 - 2.3 nach § 69a Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen; soweit Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit untersagt wird, ist für diese Entscheidung diejenige Organisationseinheit zuständig, deren Bereich der Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte mit Versorgungsbezügen vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zuletzt angehört hat.
- 3 Wir bestimmen, daß die Postbank Niederlassungen – je für ihren dienstrechtlichen Zuständigkeitsbereich – nach § 60 des Bundesbeamtengesetzes einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte verbieten können.
- 4 Für besondere Fälle behalten wir uns die Entscheidungen nach den Abschnitten 1 bis 3 dieser Anordnung vor.
- 5 Diese Anordnung tritt am Tage nach der Eintragung der Deutschen Postbank AG in das Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Vorstandes der Deutschen Bundespost POSTBANK vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 1055) außer Kraft.

Bonn, den 7. April 1995

Deutsche Postbank AG
Der Vorstand
Günter Schneider

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von
Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei
Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Postbank AG**

Vom 7. April 1995

I.

**Erlaß
von beamtenrechtlichen Widerspruchsbescheiden**

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) und § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

– den Postbank Niederlassungen,

soweit diese den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsaktes abgelehnt haben.

II.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) übertragen wir die sich aus § 1 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes ergebende Befugnis der Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

– den Postbank Niederlassungen,

soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Eintragung der Deutschen Postbank AG in das Handelsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung des Vorstandes der Deutschen Bundespost POSTBANK vom 14. Juni 1993 (BGBl. I S. 1056) außer Kraft.

Bonn, den 7. April 1995

Deutsche Postbank AG
Der Vorstand
Günter Schneider

**Anordnung
zur Übertragung der Befugnisse
der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35
der Bundesdisziplinarordnung im Bereich der Deutschen Postbank AG**

Vom 7. April 1995

I.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird angeordnet:

Die Befugnisse der Einleitungsbehörde im Sinne des § 35 der Bundesdisziplinarordnung wird den Leiterinnen/den Leitern der Postbank Niederlassungen für die ihnen unterstellten Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) übertragen.

Wir behalten uns vor, diese Befugnis im Einzelfall wieder an uns zu ziehen.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Eintragung der Deutschen Postbank AG in das Handelsregister in Kraft.

Bonn, den 7. April 1995

Deutsche Postbank AG
Der Vorstand
Günter Schneider

**Bekanntmachung
von Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung
des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß
nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)**

Vom 16. Mai 1995

Der Deutsche Bundestag hat am 26. April 1995 die folgenden Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1951 (BGBl. II S. 103), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2557), beschlossen, denen der Bundesrat am 28. April 1995 zugestimmt hat:

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Enthält der Einigungsvorschlag Änderungen des Grundgesetzes, ist über jede Abweichung des Einigungsvorschlages vom Wortlaut des vom Bundestag gemäß Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossenen Gesetzes einzeln abzustimmen.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Bonn, den 16. Mai 1995

Die Präsidentin
des Deutschen Bundestages
Rita Süßmuth

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom)	Tag des Inkrafttretens
8. 5. 95 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-151	5781	(98)	24. 5. 95)	22. 6. 95
11. 5. 95 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-151	5782	(98)	24. 5. 95)	s. Art. 2

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
12. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1066/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates betreffend die Quotenregelung im Roh-tabak-sektor für die Ernten 1995, 1996 und 1997	L 108/5	13. 5. 95
12. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1067/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Tabak	L 108/11	13. 5. 95
12. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1075/95 der Kommission zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattungen für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch stattgegeben werden darf, und zur Aussetzung der Vorausfestsetzung	L 108/56	13. 5. 95
15. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1084/95 der Kommission zur Aufhebung der bei der Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in Taiwan anzuwendenden Schutzmaßnahme gegen Einfuhr einer Ursprungsbescheinigung	L 109/1	16. 5. 95
15. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1085/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3521/93 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3380/93	L 109/4	16. 5. 95
15. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1086/95 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 109/5	16. 5. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
15. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1094/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens	L 109/31	16. 5. 95
15. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1095/95 der Kommission zur Ausschreibung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von über zwölf Monate alten Schafen in Irland	L 109/33	16. 5. 95
15. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1096/95 der Kommission zur Bestimmung des Umfangs, in dem den Anträgen auf Vorausfestsetzung der Erstattungen für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch stattgegeben werden darf	L 109/35	16. 5. 95
Andere Vorschriften		
15. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1093/95 der Kommission zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der zweiten Rate der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 109/27	16. 5. 95
16. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1109/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 111/1	18. 5. 95
19. 5. 95 Verordnung (EG) Nr. 1143/95 der Kommission zur Festlegung von Höchstmengen der Gemeinschaft für die Wiedereinfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Republik Indien nach passiver Veredelung	L 114/16	20. 5. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 974/95 der Kommission vom 28. April 1995 mit Übergangsmaßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Landwirtschaft im Rahmen der Uruguay-Runde (ABl. Nr. L 97 vom 29. 4. 1995)	L 109/48	16. 5. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3362/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen für 1995 (ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1994)	L 111/30	18. 5. 95